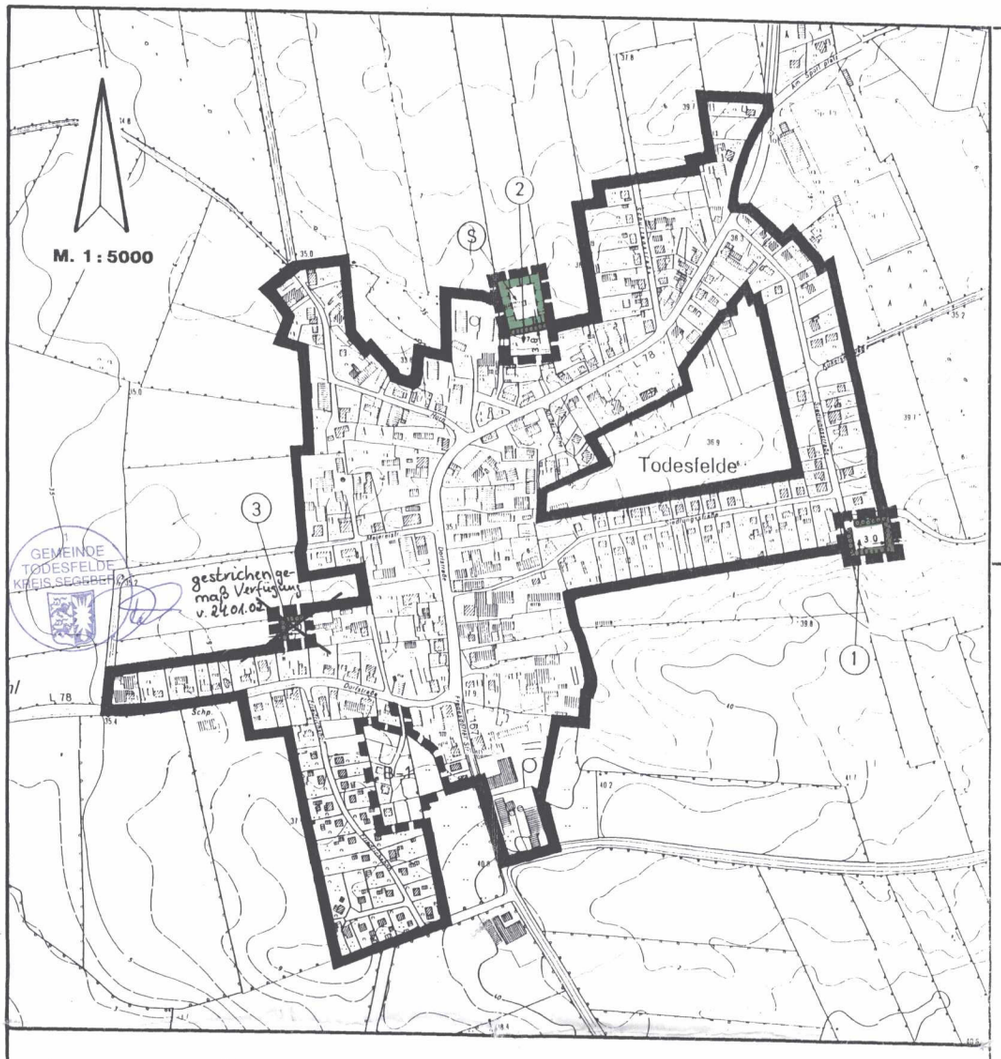

ZEICHENERKLÄRUNG :

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung,

Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB

(S) Streuobstwiese

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 BauGB

Knick vorhanden, § 15b LNatSchG

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

SATZUNG DER GEMEINDE
TODESFELDE
KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

(1) Südlich "Siedlungsstraße"/"Kamperweg"

(2) Nördlich "Am Dorfplatz"

(3) Südlich "Meiereistraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2001 ..... und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz1 BauGB die ~~betroffenen Bürger und~~ berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.02.2001 unter Fristsetzung bis zum 02.04.2001 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 19.09.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am 19.09.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TODESFELDE DEN 15.11.2001

BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 24.01.2002 Az.: 7301.61.22 diese Satzung - mit ~~Auflagen und~~ Hinweisen - genehmigt.

GEMEINDE TODESFELDE DEN 25.01.2002

BÜRGERMEISTER

5. Die ~~Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die~~ Hinweise sind beachtet. ~~Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ..... Az.: ..... bestätigt.~~

GEMEINDE TODESFELDE DEN 06.02.2002

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE TODESFELDE DEN 12.02.2002

BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung / ~~Der Beschluß~~ zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.02.02 in Kraft getreten.

GEMEINDE TODESFELDE DEN 15.02.2002

BÜRGERMEISTER

AMTSVORSTEHER